



Brüssel, den 3. November 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0185 (COD)

14680/14
ADD 1

CODEC 2083
RC 24
JUSTCIV 257

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (**Erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärung

Erklärung der polnischen, der slowenischen und der deutschen Delegation

Durch die Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sollten unter anderem die Unterschiede zwischen den Vorschriften, die in den Mitgliedstaaten für Schadensersatzklagen im Rahmen des Wettbewerbsrechts gelten, auf ein Minimum reduziert werden; ferner sollte sichergestellt werden, dass Opfer von Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht für den erlittenen Schaden in voller Höhe entschädigt werden. Unsere Delegationen unterstützen dies in vollem Umfang.

Diese Ziele werden durch den endgültigen Kompromisstext nicht annähernd erreicht. Der zivilrechtliche Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung, zu dem bereits in der vom Rat im Dezember 2013 angenommenen allgemeinen Ausrichtung umstrittene Ausnahmeregelungen vorgesehen wurden, wurde durch die Aufnahme des neuen Absatzes 2 in Artikel 11 noch weiter eingeschränkt. Für die geschädigte Partei – bei der es sich häufig um kleine und mittlere Unternehmen handeln dürfte – wird hierdurch die Möglichkeit eingeschränkt, in voller Höhe Schadensersatz zu erlangen. Ferner wird es aufgrund der unterschiedlichen Begriffsbestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlungen kommen.

Die polnische, die slowenische und die deutsche Delegation sind der Auffassung, dass dieser Kompromiss nicht unterstützungswürdig ist, und werden sich dem Text in seiner jetzigen Fassung nicht anschließen.
